

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 14. März 2009

Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) Seite 2
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die 1. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/2004 „Solarfeld Missen“ mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Faunistischem Fachbeitrag der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen Seite 11
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Verfahrensänderung für den Bebauungsplan Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald: Aufstellung der 1. Änderungssatzung in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ aufgrund Erweiterung des Geltungsbereiches Seite 13
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 2/2009 „Versorgungsbereiche Vetschau/Spreewald“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 14
- Amtliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1041 Seite 14
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1042 Seite 14
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1043 Seite 15
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1044 Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/ Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	12.573.300 EUR
in der Ausgabe auf	12.573.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.331.900 EUR
in der Ausgabe auf	5.331.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	354.400 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.300.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie je Haushaltsstelle:

- im Verwaltungshaushalt	3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt	20.000 EUR

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald, 2/3/09

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 04.03.09 angezeigt. In die Haushaltssatzung und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05, S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 265) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 23.09.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich



Axel Müller
Bürgermeister

abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt.

Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.

(4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,19 Euro.

(5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,10 Euro.

(6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt (voraussichtlich zwei Reinigungen jährlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,08 Euro.

(7) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
1,31 Euro.

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs. 1.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt.

Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Gebührenpflichtigen der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald endet. Die Gebühr wird als Jahresbetrag erhoben.

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Gebühren wie folgt fällig,

- a) am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt;
- c) einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für zurückliegende Zeiträume.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a und b am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 5 Wochen in der Zeit vom 01.04. - 30.10. des Jahres eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung werden mit dem Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben festgesetzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig für die Berechnung der Gebühren erteilt.
2. entgegen § 3 (3) den Eigentumswechsel als bisheriger bzw. als neuer Gebührenpflichtiger der Stadt nicht anzeigt und nicht nachweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in einer Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 18.11.2002
2. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Änderung der Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsgebühren- bzw. Winterwartungsgebührensatzungen vom 24.11.2004

3. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 07.12.1994 der Gemeinde Göritz
4. Erste Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 08.12.1995 der Gemeinde Göritz
5. Zweite Satzung vom 23.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 07.12.1994 der Gemeinde Göritz
6. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 14.11.2001 der Gemeinde Koßwig
7. Gebührensatzung für die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Laasow vom 12.02.2001
8. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 der Gemeinde Naundorf
9. Erste Satzung vom 07.01.2002 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 der Gemeinde Naundorf
10. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997
11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 29.04.1998
12. Zweite Satzung vom 14.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997
13. Gebührensatzung für die Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Winterwartungsgebührensatzung Raddusch)vom 05.12.2002
14. Erste Satzung vom 03.07.2003 zur Änderung der Gebührensatzung für die Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Winterwartungsgebührensatzung Raddusch)
15. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 der Gemeinde Repten
16. Erste Satzung vom 18.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 der Gemeinde Repten
17. Gebührensatzung für die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Stradow vom 27.09.1999
18. Erste Satzung vom 24.05.2000 zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Stradow
19. Zweite Satzung vom 14.11.2001 zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Stradow vom 27.09.1999
20. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
21. Erste Änderungssatzung vom 18.04.1994 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
22. Zweite Satzung vom 12.10.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
23. Dritte Satzung vom 11.06.2003 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
24. Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Suschow vom 25.11.2002

Anlage

Straßenreinungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald, 3/3/09

Axel Müller
Bürgermeister



Anlage
Straßenreinungsverzeichnis

Straßenreinungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1							
Anmerkungen:							
1.) Die Heringsgasse ist ein Gehweg (Durchgang von Markt bis Kirchplatz).							
2.) Der Verbindungsweg zwischen der Straße der Einheit und der Juri-Gagarin-Straße ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg.							
3.) Der Schulweg (Verbindung zwischen W.-Pieck-Str. und Kraftwerkstr., entlang der Gartenanlagen und der Schiebefläche) ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg.							
Sonstige nicht aufgeführte Wege: keine Straßenreinigung und kein Winterdienst							
Legende:							
* siehe § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald							
** erst ab Rechtskraft der Widmungsverfügung							
kWD = kein Winterdienst		OD = Ortsdurchfahrt	HVS = Hauptverkehrsstraße	VBB = verkehrsberuhigter Bereich			
kSR = keine Straßenreinigung		K = Kreisstraße	HES = Haupterschließungsstraße				
(A) = Außerhalb geschlossener Ortslage		L = Landesstraße	AS = Anliegerstraße				
Straße	Straßenklassifizierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		4-wöchentlich	8-wöchentlich	nach Erfordernis	14-tägig/nach Bedarf	Stadt	Anlieger
Stadt Vetschau/Spreewald							
Alte Schulstraße	HES	X				X	
Am Mühlberg	AS				X		X
Am Mühlenfließ	VBB				X	X	
An den Eichen	AS				X	X	
Ardennering	HES		X			X	
August-Bebel-Straße	HES	X				X	
Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
Bahnhofstraße							
- ab Kreisverkehr bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	HES	X				X	
- ab Einmündung J.-Gagarin-Straße bis Kreuzung Stradow Weg/ Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X				X	
Bahnhofsvorplatz	HES		X			X	

Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Bedburger Straße **	AS**				X**	X**	
Berliner Straße (OD B 115/(OD L 49))	HVS			kSR	kSR	X	
Berliner Straße (ab Markt bis Kreuzung B 115(L 49)/Berliner Straße)	HES	X				X	
Bertolt-Brecht-Straße	AS	X				X	
- Wendeschleife entlang Haus-Nrn. 12 bis 10	AS	X					X
Bolschwitzer Weg	VBB				X	X	
Borsigring **	AS**				X**	X**	
Brandtemühle (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Brandtemühlweg	AS				X		X
Calauer Straße	HVS		X			X	
Carl-Blechen-Straße	VBB				X	X	
- Gasse zwischen Carl-Blechen-Straße 1 und 2	AS				X		X
- Gasse zwischen C.-Blechen-Str. 5 und Babower Weg 6	AS				X	X	
Cottbuser Straße (Hospitalplatz bis Markt)	HES	X				X	
Cottbuser Straße (Kraftwerkstraße bis Hospitalplatz)	HES	X				X	
Drebkauer Straße (OD L 54)	HVS		X			X	
Drebkauer Straße							
- ab Einmündung Reptener Chaussee bis Haus-Nr. 5a	AS				X	X	
- unbefestigter Weg bis Haus-Nr. 11	AS				X	X	
Dubrauer Straße							
- OD K 6628	HVS			kSR	kSR	X	
- in Richtung Haus-Nrn. 3 und 5 (bis Ende der Bebauung)	(A)			kSR	kSR		X
Erich-Weinert-Straße							
- entlang Haus-Nr. 10 bis Ende der Straße (Richtung B115(L49))	AS				X	X	
- ab Kraftwerkstraße 3 bis E.-Weinert-Str. 24/ Ende Spielplatz	AS	X				X	
- Haus-Nrn. 1 bis 10	AS				X		X
- Haus-Nrn. 19 bis 28	AS				X		X

 Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Ernst-Thälmann-Straße	HES	X				X	
Ernst-Thälmann-Straße (Abschnitt von der kath. Kirche bis zur Bahn)	AS				X	X	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	HES	X				X	
Güterzufuhrstraße	AS				X		X
Heinrich-Heine-Straße							
- ab Kraftwerkstraße bis Wasserturm	HES	X				X	
- Haus-Nrn. 1 bis 10	AS				X		X
- Haus-Nrn. 11 bis 15	AS				X		X
- Haus-Nrn. 26 bis 35	AS				X		X
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis ehem. Schulgelände	AS	X				X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Feuerwehr	AS	X				X	
Hospitalplatz	HVS	X				X	
Irisstraße	AS			X		X	
Johannes-R.-Becher-Straße							
- Verbindung zwischen Schönebegker Straße und Karl-Marx-Straße	AS	X				X	
- Haus-Nrn. 1 bis 15	AS				X		X
Juri-Gagarin-Straße							
- von Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X				X	
- ab Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Kreuzung Pestalozzistr./J.-Gagarin-Str.	HES	X				X	
- ab Kreuzung Pestalozzistraße/J.-Gagarin-Str. bis Zufahrtsstraße zu den Haus-Nrn. 52 bis 60	HES				X	X	
- Zufahrtsstraße zu den Haus-Nrn. 52 bis 60	VBB				X		X
Juri-Gagarin-Straße							
- Haus-Nrn. 36 bis 39	AS				X		X
- Haus-Nrn. 40 bis 43	AS				X		X

Anlage
Straßenreinungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
- Haus-Nrn. 44 bis 47	AS				X		X
- entlang Haus-Nrn. 39 bis 44	AS				X		X
- Haus-Nrn. 48 bis 51	AS				X		X
- Haus-Nrn. 52 bis 54	AS				X		X
- Haus-Nrn. 55 bis 57	AS				X		X
- Haus-Nrn. entlang Nrn. 52 bis 55	AS				X		X
- Haus-Nrn. 58 bis 60	AS				X		X
Karl-Liebknecht-Straße	AS				X	X	
Karl-Marx-Straße	HES				X	X	
Kirchstraße	HES	X				X	
Kleine Bahnhofstraße	HES	X				X	
Kraftwerkstraße							
- von Cottbuser Straße bis Kreuzung Kraftwerkstraße/ Borsigring/ Ardennering	HES		X			X	
- Zufahrtsstraßen zu Kraftwerkstraße 30 (Bauhof)	AS				X		X
Lindenallee	AS				X	X	
Lobendorfer Weg							
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Brücke	AS				X	X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Bahn	AS				X	X	
Markt							
- Verbindung von R.-Hellmann-Straße bis Berliner Straße	HES	X				X	
- von Kirchstraße bis Cottbuser Straße	HES	X				X	
- Marktbereich zwischen Markt 1 und Markt 5/6	HES	X				X	
Max-Kerk-Straße (OD K 6628)	HVS		X			X	
Maxim-Gorki-Straße							
- ab Kraftwerkstraße bis Maxim-Gorki-Straße 17	HES	X				X	
- ab Kraftwerkstraße 5 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS				X	X	
- ab Maxim-Gorki-Straße 6 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS				X		X

Anlage
Straßenreinungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Nordstraße							
- ab Einmündung E.-Thälmann-Straße 50/49 bis Einmündung E.-Thälmann-Str. 29	AS				X	X	
- Haus-Nrn. 1 bis 3	AS				X	X	
- unbefestigter Abschnitt zur Haus-Nr. 21	AS				X	X	
- Sackgasse zwischen Haus-Nrn. 24 und 32	AS				X	X	
Oststraße	AS				X	X	
- unbefestigter Abschnitt zu Oststraße 19 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
- Fahrradstraße (Verbindungsweg) zwischen Oststraße und Spreewaldblick	AS				X	X	
Pestalozzistraße	HES	X				X	
- Zufahrt von der Pestalozzistraße zum Ärztehaus Pestalozzistr. 10					X		X
Reptener Chaussee (OD L 54)	HVS		X			X	
Richard-Hellmann-Straße	HES	X				X	
- Umfahrung an den Kastanien	AS				X	X	
Rigipsstraße	HES			kSR	kSR	X	
Rosa-Luxemburg-Straße	VBB				X	X	
Schlossstraße	HES	X				X	
Schlossweg	AS				X	X	
Schönebegker Straße							
- zwischen August-Bebel-Straße und F.-L.-Jahn-Straße	HES				X	X	
- zwischen F.-L.-Jahn-Straße bis Bahn	AS				X	X	
Seitenweg (von W.-Pieck-Str. bis C.-Bleichen-Str.)	AS				X	X	
Spreewaldblick	VBB				X	X	
Stradower Weg (OD K 6627)	HVS			X		X	
Stradower Weg von Grundstück Nr. 29 bis Ende Grundstück Nr. 39	AS				X		X
Straße der AWG	VBB				X		X

Anlage
Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Straße der Einheit	AS	X				X	
- Haus-Nrn. 1 bis 15 und entlang Nrn. 5 bis 15	AS				X		X
- Zufahrt Parkplatz hinter Haus-Nrn. 11 bis 15	AS				X	X	
Straße der Jugend (ab L 525 bis Str. der Jugend 1) (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Straße des Aufbaus	AS	X				X	
Straße des Friedens							
- von Kleine Bahnhofstraße bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	AS	X				X	
- Haus-Nrn. 3 bis 17	AS				X		X
Tornitzer Straße							
- OD K 6623	HVS			kSR	kSR	X	
- Abschnitte ab OD K 6623 in Richtung zu den Haus-Nrn. 8 und 8a sowie 9a	AS				X		X
Waldweg	VBB				X	X	
Weßlaustraße	HES		X			X	
Wilhelm-Pieck-Straße							
- OD L 54	HVS	X				X	
- ab Kreuzung J.-Gagarin-Straße/W.-Pieck-Str. bis Einmündung Stradower Weg	HES		X			X	
- ab Einmündung Stradower Weg bis Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
- Zufahrt zum Garagenkomplex	AS				X	X	
- entlang Haus-Nrn. 15 bis 20 und 30 bis 32	AS				X	X	
- Wilhelm-Pieck-Straße 21 bis 29, 37 bis 39, 42 bis 44, 46 bis 48 einschließlich 46a	AS				X		X
Zum Lämmergrund (A)	(A)			kSR	kSR		X
Ortsteil Göritz							
An der Autobahn (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Beltener Weg (Gemeindestraße entlang Nr.1 bis Nr. 3)	AS				X	X	

Anlage
Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Berliner Chaussee (OD B 115/L 49)	HVS			kSR	kSR	X	
- zwischen Haus-Nrn. 8 und 9	AS				X	X	
- ab B 115/L 49 bis Haus-Nr. 4a	AS				X	X	
Göritzer Dorfstraße							
- OD K 6629	HVS			X		X	
- Abzweig ab OD K 6629 zu den Haus-Nrn. 6, 6a, 7 und 8	AS				X		X
Kahnsdorfer Weg	AS				X	X	
- Abschnitt Kahnsdorfer Weg entlang Haus-Nrn. 4, 4a und 4b	AS				X		X
Mühlenweg	HES				X	X	
Mühlenweg entlang Nr. 5 a bis Nr. 7	AS				X	X	
Fahrradstraße (OT Göritz bis OT Stradow) (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Koßwig							
Am Sportplatz	AS				X	X	
Kalkwitzer Straße							
- ab Koßwiger Dorfstraße bis Zufahrt Kalkwitzer Straße 9 bis 12	AS				X	X	
- Kalkwitzer Straße 1 bis 2	AS				X		X
Koßwiger Dorfstraße							
- ab Vetschauer Str. 2 bis Gaststätte, dann rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 18, rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 16	HES				X	X	
- von Einmündung zwischen Koßwiger Dorfstr. 19 und Nr. 20 bis Kalkwitzer Str. 2	HES				X	X	
Abzweig Koßwiger Dorfstraße							
- ab Haus-Nr. 4 bis 5	AS				X	X	
- entlang Haus-Nrn. 26a und 28	AS				X		X
- von Haus-Nrn. 28 bis 33	AS				X	X	
Vetschauer Straße							

Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
- OD L 54	HVS			kSR	kSR	X	
- Abzweig an der L 54 - Splittersiedlung (A)	(A)			kSR	kSR	X	
- Weg entlang Vetschauer Str.1 (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Laasow							
Gutshof	AS				X	X	
Im Park	AS				X	X	
Knorraue	AS				X	X	
Laasower Dorfstraße							
- OD L 524	HVS			X		X	
- Buswendeplatz	AS				X	X	
Missener Weg (ab Laasower Dorfstr. bis einschl. Missener Weg 57)	AS				X	X	
Schlossparkweg	AS				X	X	
Wüstenhainer Weg							
- OD K 6623	HVS			X		X	
- ab K 6623 bis Friedhof	AS				X	X	
Weg ab OD L 524 in Richtung See bis Ende Laasower Dorfstr. 42	AS				X		X
Wußna	AS				X	X	
Verbindungsweg zwischen Wußna und Missener Weg	AS				X		X
<u>bewohnter Gemeindeteil Tornitz:</u>							
Tornitzer Lindenstraße							
- OD K 6623	HVS			X		X	
- Umfahrung entlang der Grundstücke Nr. 24 bis 26 und entlang Friedhof	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung entlang Feuerlöschteich bis Ende Tornitzer Lindenstraße 3	AS				X	X	
- ab OD K 6623 in Richtung Tornitzer Lindenstraße 11, 12 und 14 einschließlich Busumfahrung	AS				X	X	

 Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Briesener Straße							
- OD L 524	HVS			X		X	
- unbefestigte Wege entlang Nrn. 1a, 2 und 14	AS						
<u>bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain:</u>							
Wüstenhainer Hauptstraße (OD K 6623)	HVS			X		X	
Wüstenhainer Hauptstraße ab Kreuzung Dorfplatz in Richtung:							
- Wiesendorf	AS				X	X	
- Brodtkowitz (bis einschließlich Nr. 28/Brücke)	AS				X	X	
Wüstenhainer Hauptstraße:							
- Busumfahrung Dorfplatz bis zur OD K 6623	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstr. 29 in Richtung Kirche bis zum Ende der Straße	AS				X	X	
- Abschnitt von OD K 6623 Zufahrt Wüstenhainer Hauptstr. 10 bis Wüstenhainer Hauptstr. 11	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstraße (Containerstellplatz) in Richtung Schloss bis zum Ende der Straße	AS				X	X	
- von Einmündung in Richtung Wiesendorf in Richtung Eichow (bis einschließlich Nr. 15)	AS				X	X	
- Abschnitt entlang Nr. 4 a (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Missen							
An der Mühle	AS				X		X
Gahlener Weg							
- in Richtung Gahlen, OD K 6624	HVS			X		X	
- ab Einmündung K 6624/Busumfahrung an der Grundschule	AS				X	X	
- Abschnitt ab Müllstandsplatz bis Missener Hauptstraße 26	AS				X		X
- Gahlener Weg 7a bis Schulsiedlung 1	AS				X	X	

Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Laasower Weg							
- bis Einmündung nach Laasow	AS				X	X	
- ab Haus-Nr. 8 bis Ende der Bebauung	AS				X		X
Missener Hauptstraße							
- OD L 525	HVS			X		X	
- entlang der Kirche sowie von Nr. 7 bis Nr. 9	AS				X		X
Schulsiedlung	AS				X		X
Siedlungsstraße	AS				X	X	
Wiesenberg							
- ab Missener Hauptstraße bis Eingang Kindergarten	AS				X	X	
- ab Kindergarten zu den Nrn. 4, 5 und 8	AS				X		X
Winkel	AS				X		X
Gahlener Dorfstraße							
- OD K 6624	HVS			X		X	
- in Richtung Haus-Nrn. 5 bis 6 und zu Nr. 19	AS				X	X	
- ab OD K 6624 bis Haus-Nr. 14 (Radweg) und nach Calau (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Gahlener Ziegelei (A)	(A)			kSR	kSR		X
Reudener Weg (OD K 6624)	HVS			X		X	
Reudener Weg/Weg entlang Nr. 3	AS				X		X
Jehschener Straße	AS				X	X	
Ortsteil Naundorf							
Fleißdorf (OD L 541)	HVS			kSR	kSR	X	
Fleißdorf Dorfanger							
- ab OD L 541/entlang Nr. 17 bis einschließlich Nr. 10	AS				X	X	
Fleißdorf Dorfanger, hier:							

 Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
- Abschnitt von Haus-Nrn. 17/22 bis Nr. 21							
- Abschnitt von Haus-Nrn. 22/3 bis Nr. 1	AS				X		X
Gartenstraße	AS				X	X	
Naundorf Ausbau (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Naundorf Ausbau (ab Nr. 3 bis Nr. 3b)	AS				X	X	
Sackgasse zu Naundorf Ausbau 4 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Straßen ab Einmündung Naundorfer Dorfstraße/Naundorf Ausbau bis Naundorf Ausbau 5 und bis Ausbau 6 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Naundorfer Dorfstraße (OD L 541)	HVS			X		X	
Naundorfer Dorfstraße (Gemeindestraßen):							
- ab Kreuzung/Naundorfer Dorfstr. 11 bis einschließlich Naundorfer Dorfstraße 16a	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 23 bis Nr. 28 einschließlich Brücke und von Nr. 36 bis Nr. 43 (Anbindung an OD L 541)	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 36 bis Einmündung Gartenstraße	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 28 bis Nr. 29a	AS				X	X	
- Naundorfer Dorfstr. zwischen Nrn. 30 und 33 bis Nr. 32	AS				X	X	
- Naundorfer Dorfstr. ab Einmündung Gartenstraße bis Naundorf Ausbau 3b	AS				X	X	
- Naundorfer Dorfstr. ab Einmündung Gartenstraße bis Naundorfer Dorfstr. 1	AS				X	X	
Ortsteil Ogrosen							
Alter Missener Weg	AS				X		X
Gärtnerieweg	AS				X		
Missener Straße (OD L 525)	HVS			X		X	
Ogroseener Dorfstraße (OD L 52)	HVS			X		X	
Radwanderweg ab Ogrosener Dorfstraße/OD L 52 bis Ogrosener Dorfstraße 16 in Richtung Laasow (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Ranzower Straße (ab Ogrosener Dorfstr. bis Ranzower Str. 12d)	AS				X	X	

Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Weg zum Friedhof - ab Missener Straße (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Weg ab Ranzower Straße in Richtung Gutshof	AS				X		X
Ortsteil Raddusch							
Am Bahndamm	AS				X	X	
Am Wasser	AS				X	X	
Ausbau (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Bomenaweg	AS				X	X	
Budaskeweg	AS				X		X
Buschmühlenweg							
- ab Dorfplatz bis "Am Wasser"/ "Zum Schwarzen Berg"	AS				X	X	
- ab "Am Wasser" bis einschließlich Nr. 16 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Dorfplatz							
- OD K 6627	HVS			X		X	
- entlang Nr. 3 und Nr. 5 in Richtung Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
- entlang Dorfplatz 8 bis 12 und Schlösschen 1	AS				X		X
Friedhofstraße (OD K 6627)	HVS			X		X	
Gasse zwischen Dorfplatz und Buschmühlenweg	AS				X		X
Göritzer Weg	HES				X	X	
Groß-Lübbenauer Weg							
- von Radduscher Bahnhofstraße bis Einmündung "Zum Schwarzen Berg"	AS				X	X	
- ab Einmündung "Zum Schwarzen Berg" bis einschließlich Nr. 14	AS				X	X	
Hafenweg	AS				X	X	
Kaupen (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Lindenstraße							
- ab K 6627 bis einschließlich Lindenstr. 15 mit kleiner Umfahrung entlang Lindenstr. 14	AS				X	X	

 Anlage
 Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger * 14-tägig/ nach Bedarf	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
- Umfahrung entlang Lindenstr. 5 bis Lindenstr. 15	AS				X		X
Mühlweg							
- Abschnitt ab Kreuzung Schulweg/Friedhofstraße/Dorfplatz/ Mühlweg bis Einmündung Schlösschen	AS				X	X	
- Abschnitte ab Einmündung Schlösschen bis zur Bahn/bis Ende Grundstück Mühlweg 2 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Querweg	AS				X	X	
Radduscher Bahnhofstraße (OD K 6627)	HVS			X		X	
Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
Radduscher Dorfstraße - Abschnitt zwischen Nrn. 20 und 23 bis Fuß- gängerbrücke Göritzer Mühlenfließ	AS				X		X
Sackgassen Radduscher Dorfstraße							
- entlang Nrn.4,5,6	AS				X		X
- entlang Nrn. 9 und 10	AS				X		X
Radduscher Ziegelei (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Schlösschen	AS				X	X	
Schulweg (bis letzte Wohnbebauung)	AS				X	X	
Zum Schwarzen Berg	AS				X	X	
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" in Richtung Nr. 9	AS				X		X
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" zwischen Nr. 2 und 3	AS				X		X
Zum Schwarzen Berg ab Einmündung Bomenaweg in Richtung Aussichtspunkt "Schwarzer Berg" bis Ende der Bebauung (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Zur Slawenburg** (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Ortsteil Repten							
Reptener Dorfstraße (OD L 525)	HVS			X		X	
Reptener Dorfstraße (Kleiner Dorfanger ab Reptener Dorfstr. 18 bis Reptener Dorfstr. 9 und entlang Reptener Dorfstr. 6 und Großer Dorfanger von Reptener Dorfstr. 26 bis 36)	AS				X	X	

Anlage
Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Reptener Schulweg (bis Ende Wohnbebauung)	AS				X	X	
Ortsteil Stradow							
An der Schäferei	AS				X	X	
Hinterstraße							
- ab Stradow Dorfstr. 11 entlang Bushaltestelle bis Einmündung Stradow Dorfstr. zwischen Nr. 6 und 7	AS				X	X	
- ab Stradow Dorfstr. 18 bis Hinterstraße 7	AS				X	X	
- Hinterstraße 1 bis 2 und 4 bis 7	AS				X	X	
- ab Friedhof bis Nr. 3 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Stradow Ausbau							
- Stradow Ausbau 1 bis Stradow Ausbau 5 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
- ab Ende Stradow Dorfstr. 27 in Richtung Burg (A)	(A)			kSR	kSR	X	
- in Richtung Burg (nur entlang Stradow Dorfstr. 27)	AS				X	X	
Stradow Dorfstraße (OD K 6627)	HVS			kSR	kSR	X	
Stradow Dorfstraße							
- Abschnitt ab Haus-Nr. 32/29 bis einschließlich Nr. 30 in Richtung Stradow Teiche	AS				X	X	
- Gemeindestraßen entlang Eichenhain und zum Gut entlang Stradow Dorfstr. von Nr. 28 bis Nr. 34, entlang Nr. 39 bis Nr. 36 und bis Nr. 32	AS				X	X	
- Stradow Dorfstraße zwischen Nr. 50 und 51 bis Ende der Bebauung	AS				X	X	
Ortsteil Suschow							
Ahornallee (bis Ende Bebauung in Richtung Stradow)	AS				X	X	
Am Wiesenteich **	AS				X	X	

Anlage
Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Gasse	AS				X	X	
Stradow Weg (OD K 6627)	HVS			X		X	
Suschower Ausbau (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Suschower Hauptstraße							
- OD L 54	HVS			X		X	
- entlang Haus-Nrn. 24 und 24a bis Nr. 25	AS				X		X

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die 1. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/2004 „Solarfeld Missen“ mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Faunistischem Fachbeitrag der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 26.02.2009 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/2004 „Solarfeld Missen“ mit Grünordnungsplan, Entwurf des Umweltberichtes und Faunistischem Fachbeitrag der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen, Stand 01/2009, sowie die Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Missen, Flur 2, und wird begrenzt:
im Norden durch den Laasower Weg (Radwanderweg),
im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft,
im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft bzw. die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Ogrosen,
im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 02/2004 mit Umweltbericht, Faunistischem Fachbeitrag und Begründung liegen in der Zeit vom **30.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009**

in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstr. 10, Zimmer 302, zu den Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.
Vetschau/Spreewald, den 27/2/09


Axel Müller
Bürgermeister



Beachte:

Begründung

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes dient der gebotenen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange. Das Planungsbüro hat bereits eine frühzeitige Beteiligung der wichtigsten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.12.2008 veranlasst. Die Ergebnisse sind in den Entwurf eingearbeitet worden.

Ableitung des B-Planes und Zielstellungen:

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren 10 Ortsteilen ist die Planfläche als Sonderbaufläche „Solar/2 WKA Bestand“ ausgewiesen. Die bestehenden 2 Windkraftanlagen (WKA) befinden sich jedoch auf der Gemarkung Ogrosen und werden vom vorliegenden Geltungsbereich des Planes noch nicht berührt. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Laasower Weg (Radwanderweg), im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft, im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft bzw. die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Ogrosen, im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft (siehe Anlage 1, Stand 01/2009).

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis der Umweltbericht sein wird. Da die Umweltprüfung im Vorentwurf des Planes noch nicht abschließend erfolgen konnte, ist der Umweltbericht als Entwurf mit teilweiser Vorausschau erstellt.

Zur Planzeichnung:

Art der Nutzung:

Sonstiges Sondergebiet - Fotovoltaik - gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 (2) BauNVO

Hinweis: die im Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald dargestellte Fläche für ein Repowering der 2 bestehenden WKA älterer Bauart in der Gemarkung Ogrosen muss entfallen. Grund ist die Verschattung der Solarmodule durch die Rotorblätter sowie im Winter eine Beschädigung der Module durch möglichen Eisabwurf. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Einwände zum Verzicht auf die Repoweringfläche (Stellungnahme vom 12.01.2009 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Ref. GL 6.12./6.21).

Die Stadt Vetschau/Spreewald plant, an anderer Stelle in ihren Gemarkungen einen Ersatzstandort für WKA auszuweisen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 (2) BauNVO beträgt 0,35. Die Höchstgrenze in Sondergebieten beträgt 0,8.

Die orangefarbene Fläche des Sondergebietes weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses etwas ab. Grund ist, dass Flächen von den Eigentümern zur Nutzung nicht zur Verfügung gestellt wurden und es somit keinen Sinn machen würde, sie dennoch zu beplanen. Die im Plan nunmehr dargestellte Fläche kann voll genutzt werden.

Die Höhe der Anlagen wird etwa 3,0 m betragen.

Art der baulichen Ausführung: Aufgeständerte Solarmodule (Fotovoltaikplatten).

Die Ausführungsart wird im städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt, der vor dem Satzungsbeschluss vom Vorhabenträger und der Stadt unterschrieben vorliegen muss.

Äußere Erschließung des B-Plangebietes: geplant ist die Ertüchtigung des „Alten Haberlandschen Weges“, der in der Örtlichkeit nicht mehr existiert. Er soll der Erreichbarkeit aller in der Gemarkung befindlichen landwirtschaftlichen Flächen dienen.

Innere Erschließung: Es sind dazu Festsetzungen für die Flächen für Zuwegungen zur Errichtung der Solarmodule im Plan eingetragen. Ausgenommen ist eine Fläche mit hochwertiger Begrünung

Der technische Ausbau der Wege wird im Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.

Bauweise: Es wird die offene Bauweise nach § 22 (1) BauNVO festgesetzt.

Die vorgeschriebene Umweltprüfung ist noch nicht beendet.

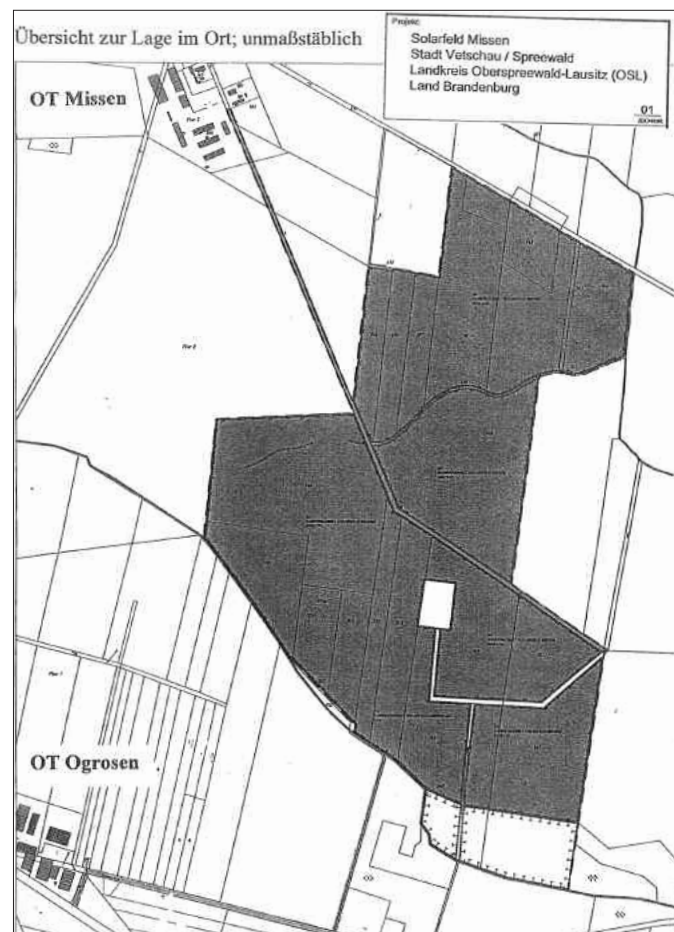
In deren Ergebnis ist der Umweltbericht gem. § 2a Baugesetzbuch als gesonderter Teil II der Begründung mit allen umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen anzufertigen. Da dieser für den Planvorentwurf noch nicht abschließend erstellt ist, sind hier Angaben als Vorausschau aufgelistet.

Ein faunistisches Fachgutachten wird erstellt.

Aussagen zu den Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden abschließend im Entwurf dargestellt.

Das Solarfeld wird insgesamt mit einer dichten, 2 m breiten abgestuften Feldhecke mit Wildkrautsäumen umpflanzt

Das beauftragte Planungsbüro wird die Planinhalte bei Bedarf erläutern.



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die Verfahrensänderung für den Bebauungsplan Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald: Aufstellung der 1. Änderungssatzung in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ aufgrund Erweiterung des Geltungsbereiches

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 26.02.2009 der Änderung im Verfahren vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kulturhaus“ Nr. 04/2008 nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a (2) BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB als 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“ zugestimmt.

Die Änderung im Verfahren erfolgt vor der Offenlage des Planes.

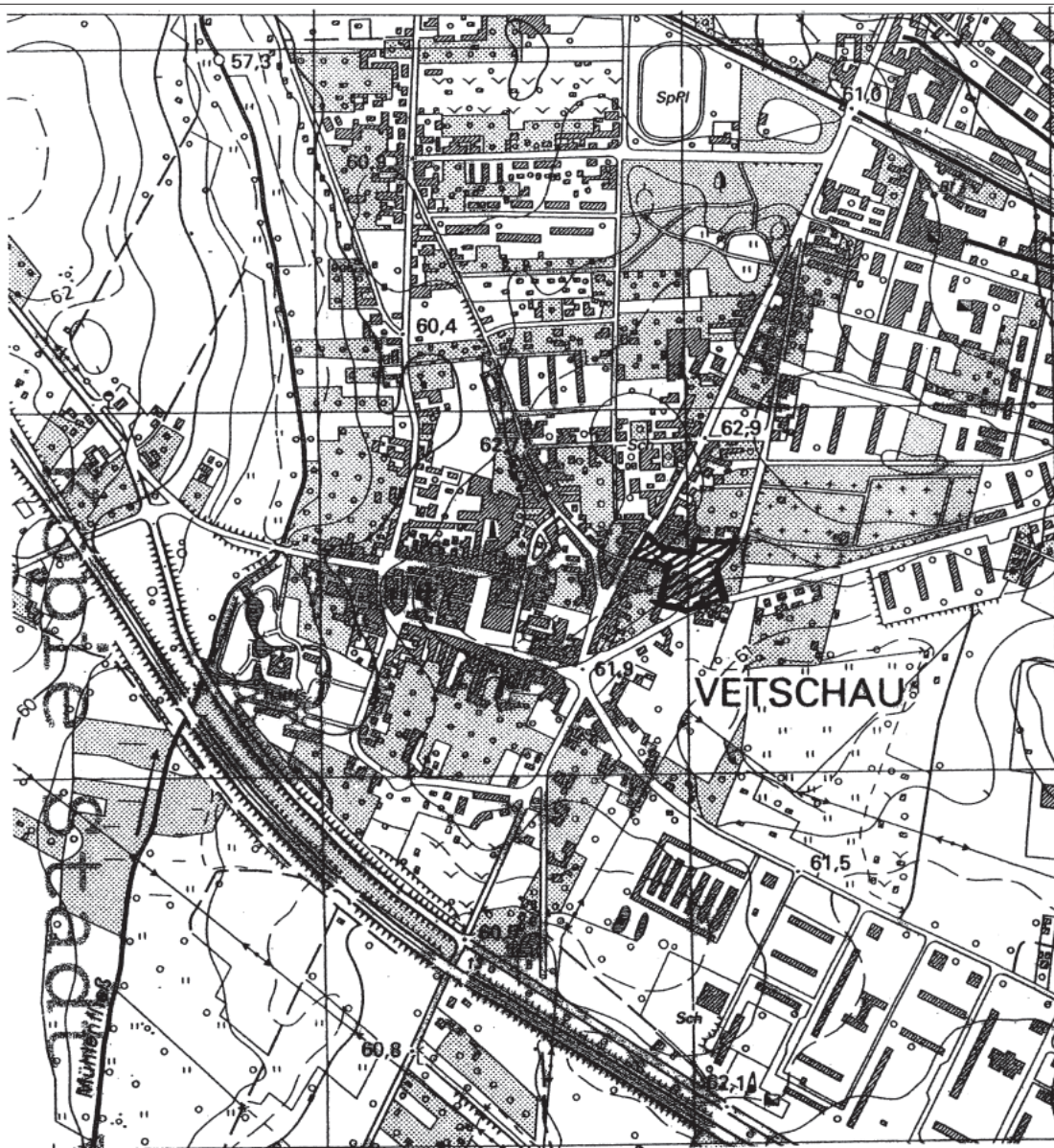
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 27/2/09


Axel Müller
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a (2) BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung - Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB als 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 12/2002 „Am Kulturhaus“



Geltungsbereich nicht maßstäblich



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 2/2009 „Versorgungsbereiche Vetschau/Spreewald“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 26.02.2009 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2009 „Versorgungsbereiche Vetschau/Spreewald“ auf der Grundlage des § 9 (2a) Baugesetzbuch zugestimmt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Vetschau/Spreewald, den 2/3/09



Axel Müller
Bürgermeister



am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Kleinmachnow, 17. Februar 2009

Im Auftrag



(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Firma **envia THERM** GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale), hat mit Datum vom 05. Dezember 2008, hier eingegangen am 10. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Ortslage Vetschau, 1. Abschnitt Straße der Einheit) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Vetschau in der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1041 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Firma **envia THERM** GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale), hat mit Datum vom 05. Dezember 2008, hier eingegangen am 10. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Ortslage Vetschau, 2. Abschnitt Juri-Gagarin-Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 607 (GB-Blatt 1832), 608 (GB-Blatt 1832) und 609 (GB-Blatt 1832) der Flur 5 in der Gemarkung Vetschau in der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1042 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Bran-

denburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 -8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 17. Februar 2009

Im Auftrag



(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Firma **envia THERM** GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale), hat mit Datum vom 05. Dezember 2008, hier eingegangen am 10. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Ortslage Vetschau, 3. Abschnitt Wilhelm-Pieck-Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Vetschau in der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1043 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 17. Februar 2009

Im Auftrag



(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Firma **envia THERM** GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale), hat mit Datum vom 05. Dezember 2008, hier

eingegangen am 10. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Ortslage Vetschau, 4. Abschnitt Heinrich-Heine-Straße - Bertolt-Brecht-Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Vetschau in der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1044 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 390) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 -8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivil-rechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 17. Februar 2009

Im Auftrag



(Grunenberg)